

294/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Firlinger, Barmüller, Kier, Partnerinnen und Partner haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Fehlentwicklungen im Bereich des Wohnungsgemeinnützigkeitswesens, insbes. des § 14 (1) WGG, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1 . Wieviele bzw welche Bauprojekte von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen wurden von deren MieterInnen oder Nutzungsberechtigten durch Bezahlung der Grund- und Baukosten (Tilgung der Eigen- bzw Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln samt Finanzierungskosten) gemäß § 14 (1 ) WGG bereits ausfinanziert?

Wie hoch sind die jeweiligen Grund- und Baukosten samt Finanzierungskosten dieser Objekte?

Wie hoch sind die jetzigen Belastungen durch Weiterzahlung für fiktive Annuitäten?

2. Bei wie vielen bzw welchen Bauprojekten der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen werden von den MieterInnen oder Nutzungsberechtigten gem. § 14 (1 ) WGG Zahlungen zur Finanzierung der Grund- und Baukosten des Bauvorhabens durch Tilgung der Eigen- bzw Fremdmittel einschließlich der Darlehen aus öffentlichen Mitteln samt Finanzierungskosten geleistet,?

Wie hoch sind die jeweils schon getilgten und noch offenen Grund- und Baukosten samt Finanzierungskosten dieser Objekte?

Wie lange ist die jeweiligen Restlaufzeit der Darlehen bis zu ihrer vollständigen Tilgung?

3. Ist es mit der Österreichischen Bundesverfassung bzw mit der Österreichischen und Europäischen Rechtsordnung vereinbar, daß die Mieter bzw Nutzungsberechtigten von gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen nicht nur Mietzins oder Entgelt für die Nutzung sondern den vollständigen Kaufpreis für den Erwerb - der gesamten Grund-, Bau- und Finanzierungskosten - der Wohnhäuser der gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen bezahlen, ihnen aber dennoch das Eigentum an den von ihnen bezahlten Objekten vorenthalten und den gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ohne jede Gegenleistung unentgeltlich zugewendet wird?

4. Welche Maßnahmen gedenken Sie gegen diesen in Österreich einmaligen Verstoß gegen fundamentale Rechtsgrundsätze zu unternehmen?

5. In welcher Weise sind die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen gegenüber anderen Staatsbürgern steuerlich privilegiert?

6. In welcher Weise werden die gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen durch von ihrem eigenen Prüfungsverband verschiedene Institutionen direkt und unmittelbar und in welchen Beziehungen überprüft?"

Ich teile hiezu mit, daß das Wohnungsgemeinnützigkeitsrecht als Angelegenheit des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt (s. Punkt C Z 24 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 201/1996). Der Bundesminister für Justiz ist daher zur Beantwortung der vorliegenden Anfrage nicht zuständig. Das Bundesministerium für Justiz verfügt auch über keine Informationen zu den in den Fragen 1 und 2 erbetenen Zahlenangaben.